

BGer 1C_442/2018 vom 14. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_442_2018

FR: TF 1C_442/2018 du 14 septembre 2018

IT: TF 1C_442/2018 del 14 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren, mit dem sich A. _____ gegen den Entzug seines Führerausweises zur Wehr setzt, hat das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau mit Verfügung vom 22. August 2018 (unter anderem) die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Abteilung 2 Emmen, eingeladen, die "Strafakten betreffend Vorfall vom 1. Oktober 2016 (Strafbefehl vom 21. November 2016) " einzureichen.

Mit Eingabe vom 22. August 2018 macht A. _____ geltend, unter den Akten, die die Staatsanwaltschaft dem Verwaltungsgericht eingereicht habe, befinde sich nicht das geringste Dokument, welches beweisen würde, dass Staatsanwältin B. _____, welche den Strafbefehl vom 21. November 2016 erliess, gelogen habe. Er beantragt, dass "sämtliche letztinstanzlichen Kantonsgerichtsurteile und besonders die Bundesgerichtsurteile, welche mit dieser dreckigen Lügnerin StA B. _____ in Verbindung stehen, revidiert werden".

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Verwaltungssache. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um eine Zwischenentscheidung, gegen die die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheidungen hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben sollen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern ihm durch die Akteneinholung des Verwaltungsgerichts überhaupt ein Nachteil erwachsen könnte, geschweige denn ein solcher, der einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Das ist auch nicht ersichtlich. Es ist zudem nicht Sache des Bundesgerichts zu prüfen, ob die dem Verwaltungsgericht zugestellten Strafakten vollständig sind oder nicht. Ausserhalb des Streitgegenstands liegen die Revisionsbegehren, wobei das Bundesgericht für die Revision des Strafbefehls vom 21. November 2016, worum es dem Beschwerdeführer in erster Linie

zu gehen scheint, ohnehin nicht zuständig ist. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.